

BaFin Journal

Dezember 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Bitte den Stecker ziehen

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind eine schwere Belastung für Deutschlands Finanzsektor. Rund 500 Experten haben auf einer BaFin-Fachtagung darüber mit Geldwäscheaufsehern diskutiert.

Seite 20

Abwicklungskonferenz

**Für mittelgroße Banken ist
„Abwicklungsregime light“ denkbar.**

Seite 26

Risikofrüherkennung bei Versicherern

**Bei den Verfahren sieht die BaFin noch
erheblichen Verbesserungsbedarf.**

Seite 30

Themen



Seite 28

Einrichtungen der bAV stehen vor erheblichen Herausforderungen

EIOPA hat die Ergebnisse des diesjährigen europaweiten Stresstests veröffentlicht.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Nachhaltigkeitsrisiken
- 4 Country-Visit
- 5 Abschlussprovisionen
- 6 Doppelprovisionen
- 6 Solvency-II-Berichtswesen
- 6 Digitale Bankdienstleistungen
- 7 Geschäftsorganisation
- 7 Immobilienbesicherte Risikopositionen
- 7 Geldwäschegesetz
- 7 Wertpapierprospekte
- 7 Anstehende Termine
- 8 Geldwäsche
- 8 Frachtkontrakte
- 8 Gaskontrakte
- 8 Rückversicherung
- 8 Erstversicherer
- 8 Institutsvergütungsverordnung

Internationales

- 9 EZB-Direktorium
- 9 Finanzstabilitätsberichte
- 10 Negativzinsen
- 10 Weitere internationale Konsultationen
- 11 G-SIBs
- 11 Risikomanagement
- 11 Internationale Versicherungsstandards
- 12 Wichtige Termine
- 12 OTC-Derivatekontrakte

Verbraucher

- 13 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 13 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 15 Kein Verkaufsprospekt
- 16 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 18 Untersagung
- 18 Warnung
- 19 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 20 Bitte den Stecker ziehen**
- 26 Mittlere Banken im Fokus**
- 28 Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vor Herausforderungen**
- 30 Erkennen Versicherer ihre Risiken frühzeitig?**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

auf Direktoriumsebene werden die Abwicklung einer Bank und die Geldwäscheprävention bei der BaFin in Personalunion verantwortet. Im Dezember war Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch daher gleich zwei Mal Gastgeber einer wichtigen Veranstaltung: Zunächst empfing er in Frankfurt 250 Teilnehmer aus der Finanzindustrie, um über die Abwicklungsfähigkeit großer Institute bzw. die Einbeziehung mittelgroßer Banken in ein „Abwicklungsregime light“ zu sprechen. Den Bericht darüber finden Sie ab [Seite 26](#).

Eine gute Woche später begrüßte er am zweiten Standort der BaFin, in Bonn, rund 500 Teilnehmer zur Fachtagung „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, die ebenfalls zum zweiten Mal stattfand (ab [Seite 20](#)).

Darüber hinaus haben wir ab [Seite 30](#) ein wichtiges Versicherungsthema für Sie aufbereitet: Versicherer sind nach § 132 Versicherungsaufsichtsgesetz dazu verpflichtet, die BaFin zu informieren, wenn ihre Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllbarkeit ihrer Vertragsverpflichtungen gefährdet sind. Bei den Verfahren hat die BaFin in einer Pilotabfrage noch erheblichen Verbesserungsbedarf festgestellt.

Wesentliche Erkenntnis aus dem Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung war, dass bestimmte europäische EbAV nicht genug Kapitalanlagen haben, um ihre Verpflichtungen bedecken zu können. Im Stressszenario stiegen die risikolosen Zinsen leicht, wohingegen der Wert der Kapitalanlagen verfiel. Welcher Effekt sich stärker auswirkte, erfahren Sie ab [Seite 28](#).

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

deutsche Banken- bzw. Finanzholdinggruppen gehören zu den 117 bedeutenden Instituten, die 2020 unter direkter Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen werden – 2019 waren es 119. Für Neuzugänge sorgte der drohende Brexit: Tochtergesellschaften von UBS, J.P. Morgan, Morgan Stanley und Goldman Sachs stehen seit ihrem Umzug unter direkter EZB-Aufsicht. Alle Unternehmen haben ihre Hauptniederlassung für den Euroraum in Deutschland errichtet, so dass auch die BaFin intensiv in die Aufsicht einbezogen ist. Weggefallen ist dagegen die EZB-Aufsicht über die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die NRW.BANK. Aufgrund einer regulatorischen Änderung im EU-Recht werden die drei deutschen Förderbanken wieder allein von der BaFin beaufsichtigt.

21

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Nachhaltigkeitsrisiken

Merkblatt unterm Tannenbaum

Die BaFin macht ihre Ankündigung wahr und veröffentlicht noch vor Weihnachten auf www.bafin.de die deutsche Fassung ihres Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (siehe [BaFinJournal November 2019](#)).

BaFin-Präsident Felix Hufeld macht noch einmal deutlich, worum es geht: „Wir haben das Merkblatt als nicht rechtsverbindlich angelegt – und zwar mit folgendem Hintergedanken: Es findet derzeit ein Lernprozess statt – für uns und die Unternehmen, die wir beaufsichtigen. Für uns als Aufsicht war aber wichtig, dass die Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsrisiken schon jetzt angemessen steuern und dabei die Chancen dieser Entwicklung nutzen können.“

Aus genau diesem Grund sah sich die BaFin auch veranlasst, die Dinge frühzeitig in die Hand zu nehmen – wohlwissend, dass der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nach internationalen Lösungen verlangt: „Wir haben schon jetzt Erwartungen formuliert, die sicher in ähnlicher Form via Brüssel in den nächsten Jahren verbindlich gemacht werden“, sagt Hufeld und fügt hinzu:

„Möglicherweise dient unser Ansatz ja als Anregung.“ Im Januar wird jedenfalls eine englische Übersetzung des Merkblatts erscheinen. ■

Country-Visit

SRB-Vorsitzende König trifft Exekutivdirektor Pöttsch bei der BaFin in Frankfurt

Zurück an alter Wirkungsstätte: Dr. Elke König (65), zwischen 2012 und 2015 Präsidentin der BaFin, hat am 21. November den Exekutivdirektor für Abwicklung, Dr. Thorsten Pöttsch (56), getroffen. In der Frankfurter Liegenschaft der BaFin führten die beiden Gespräche mit 22 Vertretern von 14 deutschen Banken, darunter zwölf Vorstandsvorsitzende (Chief Executive Officers – CEOs). Auf dem Programm standen auch ein Treffen mit der Bundesbank sowie ein offener Austausch mit den



Mitarbeitern der BaFin-Abwicklungseinheit. Als Vorsitzende des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung SRB befasst sich König inzwischen damit, wie in Schiefelage geratene Banken geordnet abgewickelt werden können, ohne das Finanzsystem zu gefährden und den Steuerzahler zu belasten. Pöttsch freute sich über Königs Besuch: „Je besser nationale Institutionen und Entscheider mit ihren europäischen Partnern zusammenarbeiten, desto effektiver können sie gemeinsam dafür sorgen, dass Volkswirtschaften Bankenpleiten abfedern können.“

Dem Termin unmittelbar vorausgegangen war das Plädoyer von Bundesfinanzminister Olaf Scholz für eine europäische Einlagensicherung. „Am Ende des Tages werden wir das benötigen“, sagte König in Frankfurt. Eine europäische Einlagensicherung sei unerlässlich für die Stabilität des Finanzsystems. Sie gilt als mögliche dritte Säule einer Bankenunion neben dem Europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM). Dieser setzt sich aus dem SRB und Nationalen Abwicklungsbehörden wie der BaFin zusammen. Dabei verwaltet der SRB auch den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF), der im Jahr 2024 sein Zielvolumen von gut 60 Milliarden Euro erreichen wird. Eine vielbeachtete Bestätigung erfuhren die ersten beiden Säulen der Bankenunion Ende Juli 2019, als das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden gegen SRM und SSM ablehnte (siehe [BaFinJournal August 2019](#)).

Gastgeber Pöttsch und König griffen auch die offene Diskussion über die Liquiditätsversorgung von in Abwicklung befindlichen Banken auf. König sieht hier die EZB in der Pflicht, will deren Risiko aber abfedern. „Eine Option ist, dass der SRB aus dem SRF eine First-Loss-Garantie für einen bestimmten Teil des Betrags gibt, den die EZB bereitstellt“, sagte König. Bei dieser Variante müsse aber der Vertrag über das Eurosystem geändert werden.

Die erste Bank, die der SRB abgewickelt hat, ist die Banco Popular aus Spanien. Steuerzahler wurden – der Zielsetzung des SRB entsprechend – nicht belastet; die Verluste trugen vielmehr Aktionäre und Anleiheinvestoren. Die andauernden Rechtsstreitigkeiten beeindrucken König nicht. Exekutivdirektor Pöttsch pflichtete ihr in Frankfurt bei: „Das Risiko von Klagen liegt in solchen Fällen bei 100 Prozent.“ ■

Abschlussprovisionen

Aktuelle Abfrage der BaFin zu Zahlungen an Versicherungsvermittler

Der durchschnittliche Abschlussprovisionsatz, den die deutsche Lebensversicherungsbranche gewährt, ist im Jahr 2018 leicht gestiegen. Rund 30 Prozent des Neugeschäfts kapitalbildender Produkte entfällt auf Versicherungsvermittler, die mehr als 4 Prozent Abschlussprovision erhalten. Dies ergibt sich aus einer [aktuellen Abfrage](#) der BaFin.

Bereits im vergangenen Jahr hatte die BaFin für die Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) eine Abfrage bei den inländischen Lebensversicherern unter ihrer Aufsicht durchgeführt. Es wurde untersucht, welche Auswirkung die Reduzierung des Höchstzillmersatzes von 40 Promille auf 25 Promille auf die Zahlungen der Lebensversicherer an Versicherungsvermittler – hier und im Folgenden inklusive angestelltem Außendienst – hat. Grundlage der damaligen Abfrage war das Neugeschäft des Jahres 2017. „Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb – IDD – und die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Vertriebsvergütung hat die BaFin ihre Abfrage auf Basis des Neugeschäfts des Jahres 2018 jetzt aktualisiert“, erläutert Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin.

Das 2018 erzielte Neugeschäft lag mit 108,4 Milliarden Euro Beitragssumme 3,6 Prozent über dem Neugeschäft des Jahres 2017 von 104,6 Milliarden Euro Beitragssumme. Die von den Lebensversicherern gezahlten Abschlussprovisionen, also die Zahlungen an Vermittler zur Vergütung des Vermittlungserfolges, sind von 3,9 Milliarden Euro für das Neugeschäft im Jahr 2017 auf 4,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 gestiegen. Der durchschnittliche Provisionsatz, also der Anteil der Abschlussprovisionen an der Beitragssumme, ist damit leicht von 3,77 Prozent (2017) auf 3,82 Prozent (2018) gestiegen.

Bei den Abschlussprovisionen ist zwischen sofortigen und aufgeschobenen Zahlungen zu unterscheiden. Ein Beispiel für aufgeschobene Zahlungen sind laufend während der Beitragszahlungsdauer ausgezahlte Abschlussprovisionen. Die sofortigen Provisionszahlungen sind von 2,8 Milliarden Euro (2017) auf 3,2 Milliarden Euro (2018) gestiegen. Die aufgeschobenen Provisionszahlungen sind hingegen von 1,1 Milliarden Euro (2017) auf 1,0 Milliarden Euro (2018) gesunken. „Diese Entwicklung bedaure ich im Interesse der Versicherungsnehmer. Denn aufgeschobene Provisionen können die Beratungsqualität steigern“, führt Dr. Grund hierzu aus. „Das Absinken ist

bemerkenswert, da im Rahmen der LVRG-Evaluierung – wie durch das LVRG intendiert – noch ein umgekehrter Trend hin zu aufgeschobenen Abschlussprovisionen festgestellt wurde.“

Neben den Abschlussprovisionen können Versicherungsvermittler auch weitere Zahlungen für Leistungen erhalten, die über den Vermittlungserfolg hinausgehen – zum Beispiel Vergütung für Bestandspflege und Bestandsverwaltung. Diese weiteren Zahlungen an Vermittler sind von 0,7 Milliarden Euro (2017) auf 1,0 Milliarden Euro (2018) gestiegen – und somit deutlich stärker als die Abschlussprovisionen. Die Zahlungen an Vermittler insgesamt, das heißt Abschlussprovisionen zuzüglich der weiteren Zahlungen, sind damit im Verhältnis zu den vermittelten Beitragssummen von 4,49 Prozent (2017) auf 4,72 Prozent (2018) gestiegen. ■

Doppelprovisionen

Erneute Abschluss- und Vertriebskosten laut Schreiben des BMF unzulässig

Die BaFin weist nochmals auf die Unzulässigkeit erneuter Abschluss- und Vertriebskosten bei Riester-Rentenversicherungsverträgen hin, wenn sich bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag die staatliche Zulage in der Ansparphase ändert und infolgedessen der Eigenbeitrag des Verbrauchers steigt oder sinkt. Laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. März 2019 (Randziffer 29) ist es unzulässig, solche erneuten Abschluss- und Vertriebskosten bei Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgezertifizierungsgesetz (AltZertG) zu erheben.

Bereits im Oktober teilte die BaFin mit, dass eine Vielzahl von Lebensversicherern in einer Stichprobe bei Riester-Rentenversicherungsverträgen unzulässige Doppelprovisionen erhoben hatten (siehe BaFinJournal Oktober 2019). Sie weist betroffene Verbraucher darauf hin, dass sie ihre bestehenden Riester-Rentenversicherungsverträge von den Lebensversicherern überprüfen lassen können. ■

Solvency-II-Berichtswesen

BaFin aktualisiert Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen

Die BaFin hat ihre Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen angepasst. Die neuen Hinweise gelten verbindlich für das Jahresberichtswesen 2019 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2020.

Neu ist, dass die Unternehmen im Berichtsformular S.14.01 zu ihren Lebensversicherungsverpflichtungen bestimmte objektive Produktkennzeichnungen verwenden müssen. Das wird es der BaFin ermöglichen, quantitative Informationen zu den Produkten im deutschen Lebensversicherungsmarkt in Zukunft deutlich effizienter zu erheben. Die Änderungen im narrativen Berichtswesen betreffen überwiegend den Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR). Die 2019 eingegangenen Berichte waren aus Sicht der BaFin nicht adressatengerecht genug. Mit neuen Vorgaben will sie branchenweit sicherstellen, dass der SFCR seinen Zweck als für die Öffentlichkeit bestimmter Bericht erfüllt. Die Unternehmen müssen die neuen Anforderungen erstmals für den SFCR über das Jahr 2019 beachten, den sie 2020 veröffentlichen.

Ihre Hinweise hatte die BaFin letztmalig am 4. Februar 2019 aktualisiert und veröffentlicht. Als Hilfe für die Unternehmen hat sie eine Version erstellt, aus der die jüngsten Änderungen farblich hervorgehen. ■

Digitale Bankdienstleistungen

EBA und BaFin veröffentlichen Infografik mit Hinweisen zum Schutz für Verbraucher

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Infografik entwickelt, mit der sie das Ziel verfolgt, Verbraucher für wichtige Schritte bei der Auswahl einer online oder mobil erbrachten Bankdienstleistung zu sensibilisieren. Als zuständige nationale Aufsichtsbehörde hat die BaFin nun eine deutsche Fassung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. An anderer Stelle bietet die BaFin eigene Broschüren mit Tipps zur Geldanlage zum Download an.

Die Grafik unterscheidet zwischen Hinweisen, die es vor der Auswahl einer Dienstleistung zu beachten gilt, und solchen beim Vertragsabschluss. Verbraucher sollten

sich bereits im Vorfeld Gedanken über ihre finanziellen Bedürfnisse und Möglichkeiten machen und verschiedene Angebote vergleichen.

Beim Vertragsabschluss sollten Verbraucher die allgemeinen Geschäftsbedingungen genau prüfen und auf alle entstehenden Gebühren und Entgelte achten. Eine wichtige Rolle beim Vertragsabschluss spielt auch die IT-Sicherheit: Verbraucher sollten darauf achten, wie der Anbieter personenbezogene Daten behandelt und schützt. Darüber hinaus geht aus der Infografik hervor, wie Verbraucher Beschwerden einreichen können, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Die Infografik ist ein Ergebnis der im März 2018 veröffentlichten EBA [Fintech-Roadmap](#). ■

Geschäftsorganisation

BaFin ordnet Großkreditverbot an

Die BaFin hat am 1. Oktober 2019 ein Großkreditverbot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) verhängt, welches ab dem 8. Oktober 2019 einzuhalten ist. Das betroffene Institut hat gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. ■

Immobilienbesicherte Risikopositionen

BaFin veröffentlicht Feststellung zu Höchstverlustraten

Kreditinstitute in Deutschland halten die Höchstverlustraten für mit Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen nach der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) für das Jahr 2018 ein. Dies hat die BaFin festgestellt. Ihre Erklärung gilt fort, bis sie die notwendigen Angaben für das Jahr 2019 ausgewertet hat. Damit schließt die Aufsicht aus, dass sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen können. ■

Geldwäschegesetz

BaFin konsultiert Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BaFin hat den Entwurf der „Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil für Versicherungsunternehmen“ gemäß § 51 Absatz 8 Geldwäschegesetz (GwG) zur [Konsultation](#) gestellt.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise erläutern, wie die Sorgfaltspflichten und die internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß umzusetzen sind.

Sie gelten für alle Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 GwG, die unter der Aufsicht der BaFin stehen. ■

Wertpapierprospekte

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu den Risikofaktoren an

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat Anfang Oktober die deutsche Fassung ihrer [Leitlinien](#) zu den Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung herausgegeben. Die BaFin wendet diese Leitlinien in ihrer Aufsichtspraxis an.

Die Leitlinien sollen die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die Risikofaktoren in Prospekten auf Spezifität, Wesentlichkeit und die Einstufung in Risikokategorien zu prüfen. Die Leitlinien sind an die Aufsichtsbehörden adressiert, sollten aber auch von den Prospektverantwortlichen berücksichtigt werden, wenn sie Prospekte erstellen. Der Billigungsprozess soll dadurch beschleunigt werden.

Es sollen nur solche Risikofaktoren in einen Prospekt aufgenommen werden, die der Anleger für eine fundierte Anlageentscheidung benötigt. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

16. Jan. Neujahrspresseempfang,
Frankfurt am Main

4. Feb. [Seminar](#) Grundlagen des KAGB,
Frankfurt am Main

Geldwäsche

Kryptoverwahrgeschäft neue Finanzdienstleistung im KWG

Das Kryptoverwahrgeschäft hat als neue Finanzdienstleistung Eingang in das Kreditwesengesetz (KWG) gefunden. Hintergrund ist das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft dann erbringen wollen, benötigen eine Erlaubnis der BaFin. Die BaFin bittet interessierte Unternehmen bereits jetzt um eine formlose und unverbindliche Interessenbekundung. ■

Frachtkontrakte

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Im Zuge der Migration von Frachtkontrakten der Nasdaq Futures Inc. (NFX) auf die EEX AG (EEX) legt die BaFin neue Positionslimits fest. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten seit dem 12. Dezember. Marktteilnehmer hatten bis zum 6. Dezember Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Die EEX hat am 12. November 2019 öffentlich mitgeteilt, dass sie von der NFX deren Geschäft mit Terminkontrakten auf Frachtraten für die Beförderung von Trockenschüttgut übernimmt. Dazu soll der Handel mit den zu übernehmenden Kontrakten in Kürze an der NFX eingestellt und an der EEX aufgenommen werden. ■

Gaskontrakte

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Im Zuge der Migration von Gaskontrakten der Powernext SA (Powernext) auf die EEX AG (EEX) legt die BaFin neue Positionslimits fest. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten ab dem 1. Januar 2020. Marktteilnehmer haben bis zum 27. Dezember Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Die EEX hat am 3. September 2019 öffentlich mitgeteilt, die Aktivitäten der Powernext zum 1. Januar 2020 in die EEX zu integrieren. Von diesem Tag an sollen die bisher an der Powernext angebotenen Terminkontrakte auf Gas an der EEX gehandelt werden. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Statistik 2018/2019

Die BaFin hat die Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2018/2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Neben Informationen zur Zahl der zugelassenen Rückversicherungsunternehmen und Niederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt enthält sie auch Hinweise zu BaFin-Veröffentlichungen zum Thema Rückversicherung. Die statistische Auswertung der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2018 umfasst 29 Rückversicherungsunternehmen und eine Drittstaaten-Niederlassung. ■

Erstversicherer

BaFin veröffentlicht Statistik 2018

Die BaFin hat die Erstversicherungsstatistik 2018 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Statistik enthält Informationen zur Gesamtentwicklung der Versicherungswirtschaft und der Pensionsfonds sowie Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Sparten. Sie basiert überwiegend auf der handelsrechtlichen Berichterstattung, umfasst aber auch Angaben, die auf dem Solvency-II-Berichtswesen beruhen. ■

Institutsvergütungsverordnung

BaFin veröffentlicht aktualisierte Übersetzung

Die BaFin hat die aktualisierte Übersetzung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) veröffentlicht.

Die aktualisierte Übersetzung ist nicht bindend, dies ist ausschließlich die am 26. April 2019 in Kraft getretene Fassung der InstitutsVergV. Die Übersetzung ersetzt die Vorversion. ■

Internationales

EZB-Direktorium

BaFin-Präsident Hufeld verabschiedet Isabel Schnabel als Fachbeiratsvorsitzende

Präsident Felix Hufeld hat Isabel Schnabel am 25. November aus dem Fachbeirat der BaFin verabschiedet. Die 48-jährige Professorin gehörte dem Gremium seit 2007 als Vertreterin der Wissenschaft an und war seit April 2016 dessen Vorsitzende. Hufeld würdigte das Engagement und die breite Palette des wissenschaftlichen Spektrums, auf deren Grundlage Professor Schnabel die Sitzungen des Fachbeirats moderiert und diese durch eigene Vorträge wesentlich mitgeprägt habe. Auch ihre Berufung in den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2014 habe sie nicht davon abgehalten, sich weiter stark für den Fachbeirat zu engagieren.



Nach dem Rücktritt von Sabine Lautenschläger aus dem Direktorium der Europäischen Zentralbank (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)), der Ende Oktober wirksam wurde, hatte die Bundesregierung Schnabel für den frei werdenden Platz nominiert. Nachdem sie am 3. Dezember im Europäischen Parlament angehört worden war und der Wirtschafts- und Finanzausschuss zugestimmt hatte, erhob auch der EZB-Rat keine Einwände. Direktoriumsmitglieder ernannt der Europäische Rat.

Der Fachbeirat der BaFin vereint die Expertise von Vertretern aus Finanzwissenschaft, Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie Verbraucherschutzvereinigungen und Deutscher Bundesbank. Seine 24 Mitglieder bestellt

das Bundesministerium der Finanzen auf fünf Jahre. Das Gremium berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere unterstützt es die BaFin dabei, ihre Aufsichtsschwerpunkte weiterzuentwickeln. ■

Finanzstabilitätsberichte

Während die EZB die Nebenwirkungen ihrer Zinspolitik thematisiert, geht es bei der Bundesbank auch um den Klimawandel

Die [Europäische Zentralbank](#) und die [Deutsche Bundesbank](#) haben Ende November ihre Finanzstabilitätsberichte vorgelegt. Die EZB sorgt sich in ihrem Bericht um die Finanzstabilität im Euroraum. Ein Grund dafür sind die niedrigen Zinsen am Markt, die zwar die Konjunktur stützen, aber gleichzeitig auch Nebenwirkungen entfalten. Aus ihrem Financial Stability Review (FSR) geht hervor, dass die EZB Fehlbewertungen an den Finanzmärkten, die hohe Verschuldung des Staats- und Privatsektors und schlechtere Gewinnaussichten bei Banken als Risiken einstuft. Um die Schwachstellen im Bankensektor einzudämmen, sind nach Ansicht der EZB makroprudenzielle Maßnahmen geeignet. Ferner sieht die EZB wegen erhöhter Risikobereitschaft Schwachstellen im Nichtbanken-Finanzsektor, die insbesondere im Fondsbereich zu Liquiditätsengpässen führen können. Den Leitzins belässt die EZB seit März 2016 bei 0 Prozent. Im September 2019 hat sie entschieden, dass Kreditinstitute für Gelder, die sie bei der EZB deponieren, minus 0,5 Prozent zahlen müssen.

Eine Nebenwirkung von niedrigen Zinsen besteht darin, dass sie die Kurse von Aktien und Anleihen in die Höhe treiben. Das kann nach Einschätzung der EZB aber zum Problem werden, wenn die Zinsen wieder anziehen und eine abrupte Neubewertung finanzieller Vermögenswerte nach sich ziehen. Investmentfonds, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds könnten darauf in einer Weise reagieren, die Stress für das Finanzsystem bedeutet und seine Stabilität gefährdet.

Im FSR hält die EZB fest, dass hoch verschuldete Länder die niedrigen Zinsen genutzt hätten, um sich längerfristig zu refinanzieren. Die öffentliche Verschuldung der Eurozone befinde sich zwar auf einem hohen Niveau von mehr als 85 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, sei aber noch tragbar. Allerdings gelte es, die Konjunktur im Blick zu behalten.

Als Institution, die bedeutende Kreditinstitute (Significant Institutions – SIs) im Euroraum beaufsichtigt,

äußert sich die EZB auch zu Banken: Obwohl deren Nettozinsen, Gebühren und Provisionserträge gestiegen seien, hätten sich die Rentabilitätsaussichten weiter verschlechtert. Weil die wirtschaftlichen Aussichten schwach seien und die Kreditinstitute ihre Kosteneffizienz nicht erhöht hätten, werde die Eigenkapitalrendite der Banken weiter unter Druck geraten. Auf diesen Zusammenhang hatte Thomas Schmitz-Lippert, BaFin-Abteilungsleiter für Internationales, Finanzstabilität und Regulierung, bereits im April 2019 sinngemäß hingewiesen, als er betonte, auch die Kreditinstitute unter nationaler Aufsicht müssten sich für den Fall wappnen, dass die Konjunktur nachlasse und die Risikovorsorge steige (siehe [BaFinJournal April 2019](#)). ■

Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank

Nationale Aspekte greift indes der Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank auf. Das deutsche Finanzsystem bleibe verwundbar gegenüber schlechten wirtschaftlichen Entwicklungen. Zukünftige Kreditrisiken könnten unterschätzt und die Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten wie Immobilien überschätzt werden. In den Kreditportfolios der deutschen Banken habe der Anteil der relativ riskanteren Kreditnehmer zugenommen. Der von der BaFin aktivierte antizyklische Kapitalpuffer von 0,25 Prozent der risikogewichteten inländischen Forderungen erhöhe die Widerstandsfähigkeit gegenüber zyklischen Systemrisiken (siehe [BaFinJournal Juli 2019](#)).

Die Bundesbank kommt auch auf den Klimawandel zu sprechen. In ihrem Bericht greift sie eine gemeinsam mit der BaFin durchgeführte Sonderumfrage auf: Knapp zwei Drittel der Banken haben demnach klimabezogene Risiken derzeit noch nicht in ihre Risikobetrachtung integriert, 22 Prozent planen dies aktuell. Eigenkapitalanforderungen sollten aber auch bei klimabezogenen Anlagen grundsätzlich am Risiko ausgerichtet sein. Regulierung solle nicht als Instrument eingesetzt werden, um andere politische Ziele zu fördern, beispielsweise den Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft. ■

Negativzinsen

EBA: Banken sollten im aktuellen Zinsumfeld ihre Kapitalpuffer aufbauen

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat Ende November ihren jährlichen Bericht zu den Risiken und Schwachstellen im europäischen Bankensektor [veröffentlicht](#). Darin empfiehlt sie den Banken, das Niedrigzinsumfeld

zu nutzen, um bestimmte Kapitalpuffer aufzubauen. Damit meint sie den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL). Wie sich das Zinsumfeld entwickle, bleibe aber abzuwarten.

BaFin-Präsident Felix Hufeld hatte sich Anfang September [2019](#) gegen ein Verbot von Negativzinsen für Privatkunden ausgesprochen. In Deutschland berechnen einige Kreditinstitute ihren Kunden mittlerweile Negativzinsen oder Verwahrengebühren. Nach Einschätzung der BaFin sind hiervon vor allem Unternehmenskunden und Privatkunden mit einem Einlagenvolumen von mehr als 100.000 Euro betroffen. Die genaue Vorgehensweise der Institute ist dabei relativ heterogen. Die Deutsche [Bundesbank](#) behält im Blick, wie sich die Einlagen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen entwickeln, und konnte zuletzt nicht feststellen, dass die Höhe der Sichteinlagen zurückgegangen wäre. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** [Konsultation](#) zum Reporting von Marktrisiken (bis 7. Januar 2020)
- EBA** [Konsultation](#) zur Anpassung der Informationsanforderungen beim Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat über Zweigstellen oder im Dienstleistungsverkehr (bis 13. Februar 2020)
- EBA** [Konsultation](#) zu aufsichtlichen Melde- und Offenlegungspflichten der TLAC- und MREL-Anforderung (bis 22. Februar 2020)
- EIOPA** [Konsultation](#) zu Standards und Technischen Empfehlungen für das Pan-European Personal Pension Product/ PEPP (bis 2. März 2020)
- EIOPA** [Konsultation](#) zu Leitlinien zur Sicherheit und Governance in der Informations- und Kommunikationstechnologie (bis 13. März 2020)

G-SIBs

Finanzstabilitätsrat senkt globale Systemrelevanz der Deutschen Bank

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Ende November mitgeteilt, welche Kreditinstitute er als global systemrelevant eingestuft hat. Durch die Aufnahme der kanadischen Bank Toronto Dominion ist der Kreis der global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) von 29 auf 30 gewachsen. Als einziges deutsches Institut nennt das FSB die Deutsche Bank. Es hat sie im Vergleich zum Vorjahr von der dritthöchsten in die viert-höchste Kategorie der Systemrelevanz herabgestuft.

Auf der Einstufung des FSB aufbauend prüft die BaFin, ob sie für die Deutsche Bank gemäß Kreditwesengesetz (KWG) zum 1. Januar 2021 den Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutions – G-SII) in Höhe von 1,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags anordnet. Da sie die Deutsche Bank unabhängig davon aber auch als anderweitig systemrelevantes Institut (Other Systemically Important Institution – O-SII) mit einem Kapitalpuffer von 2 Prozent eingeordnet hat, gilt letztlich nur diese höhere Kapitalanforderung.

Grundlage für die Einstufung der G-SIBs sind die bank-spezifischen Daten zum Jahresende 2018 und die Bewertungsmethodik, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Juli 2013 veröffentlicht hatte. Die nächste Einstufung wird im November 2020 veröffentlicht. ■

Risikomanagement

EBA veröffentlicht Leitlinien zur Sicherheit und zum Risikomanagement der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 28. November die endgültige Version ihrer zu Jahresbeginn konsultierten Leitlinien zur Sicherheit und zum Risikomanagement der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) veröffentlicht, die EBA Guidelines on ICT and security risk management. Sie richten sich an Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie Zahlungsdienstleister (Payment-Service-Provider – PSP) und beschreiben konkret, wie die Unternehmen ihre Informationssicherheitsrisiken managen und mitigieren sollen. Die Leitlinien treten am 30. Juni 2020 in Kraft und sollen dazu beitragen, das Risikomanagement der Informationssicherheit im EU-Binnenmarkt zu harmoni-

sieren und zu stärken. Dies umfasst auch den Aspekt der Cybersicherheit.

Die neuen EBA-Leitlinien nimmt die BaFin zum Anlass, ihre Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) anzupassen (siehe BaFinJournal September 2018). Die öffentliche Konsultation des überarbeiteten Rundschreibens ist für Sommer 2020 avisiert. Es zeichnet sich aktuell bereits ab, dass die BaFin den Anwendungsbereich der BAIT auf Zahlungsdienstleister ausweiten und sie um ein Modul zum IT-Notfallmanagement ergänzen wird. ■

Internationale Versicherungsstandards

IAIS beschließt ComFrame und Holistic Framework sowie einen globalen Kapitalstandard für eine Beobachtungsphase

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat auf ihrer Tagung Mitte November mehrere wichtige Beschlüsse gefasst. Unter anderem verabschiedete sie in Abu Dhabi das gemeinsame Rahmenwerk (Common Framework – ComFrame) für große, international tätige Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs). Die Arbeiten an ComFrame hatten sich über fast ein Jahrzehnt hingezogen. In diesem Zeitraum hat die IAIS das Regelwerk mehrfach zur Konsultation gestellt.

ComFrame baut auf den Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles – ICPs) auf, formuliert für IAIGs aber darüber hinaus gehende Anforderungen. IAIS-Mitglieder wie die BaFin haben sich verpflichtet, ComFrame einzuführen. Sie dürfen dabei die spezifischen Gegebenheiten des heimischen Marktes berücksichtigen. Die IAIS wird diesen Prozess begleiten.

Während sechs Jahren intensiver Feldstudien hat die IAIS auch an einem globalen Gruppenkapitalstandard (Insurance Capital Standard – ICS) gearbeitet (siehe BaFinJournal August 2018). Nun hat sie für dessen Version 2.0 eine fünfjährige Beobachtungsphase (Monitoring Period) ab Januar 2020 beschlossen. Daran sollen möglichst viele IAIGs teilnehmen. In der Beobachtungsphase will die IAIS überprüfen, ob der Gruppenkapitalstandard funktionsfähig ist. Anschließend wird er Teil des ComFrame – als Prescribed Capital Standard (PCR) dient er dann als globaler Mindeststandard für IAIGs. Zentraler Baustein des ICS ist eine markt-nahe Bewertung der Bilanz, die bereits 2017 in einer in Kuala Lumpur verabschiedeten Vereinbarung festgelegt wurde.

2013 hat die IAIS als Reaktion auf die Finanzkrise ein Rahmenwerk mit einem Paket aufsichtlicher Maßnahmen verabschiedet, um global systemrelevante Versicherungsgruppen (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) zu identifizieren. Seit 2017 rückten marktweite Aktivitäten verstärkt in den Fokus. Ein neues Rahmenwerk wurde ebenfalls in Abu Dhabi verabschiedet – und zwar in einer weiterentwickelten Fassung unter dem Namen Holistic Framework. Wesentliches Ergebnis: Das Monitoring möglicher systemischer Risiken beschränkt sich nicht mehr nur auf einzelne Institute, sondern umfasst auch die Aktivitäten in Versicherungssektoren ausgewählter Länder. Die IAIS hat auch die ICPs und das ComFrame überarbeitet, um stärker zu berücksichtigen, wie sich individuelle und marktweite Aktivitäten auf die Finanzstabilität auswirken. Der Finanzstabilitätsrat [FSB](#) verzichtet zunächst bis 2022 darauf, eine Liste der G-SIIs zu erstellen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das FSB, ob es dauerhaft davon absieht. Das FSB berücksichtigt dabei die Erfahrungen mit dem Holistic Framework.

Die BaFin begrüßt die Beschlüsse, die die IAIS in Abu Dhabi erzielt hat. Sie teilt die Ziele, sichere Versicherungsmärkte zu schaffen und gleichzeitig regulatorische Arbitrage zu vermeiden. Deshalb wird die BaFin die IAIS auch in Zukunft dabei unterstützen, global konsistente Mindeststandards zu etablieren. ■

OTC-Derivatekontrakte

Vorschläge zur Delegierten Verordnung sollen Derivatehandel vereinfachen.

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden für Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht (European Supervisory Authorities – ESAs) haben der EU-Kommission in einem [Bericht](#) (Final Report) Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 vorgeschlagen.

Die ESAs sprechen sich dafür aus, darin Ausnahmen von der Besicherungspflicht bei Aktienoptionen und FX-Derivaten zuzulassen, soweit die Gegenpartei keine Bank bzw. kein Finanzdienstleister ist. Weiter schlagen die ESAs vor, die Einführungsphase V für die Stellung von Initial Margin bis September 2021 und die Intragruppenausnahmen bei Drittstaatssachverhalten bis Dezember 2020 zu verlängern. Zudem soll die zeitlich befristete Ausnahme für Aktienoptionen und aktienbasierte Indexoptionen für ein Jahr verlängert werden.

Neben dem Bericht veröffentlichten die ESAs eine gemeinsame Erklärung, aus der hervorgeht, wie nationale Aufsichtsbehörden ihre Aufsicht über den Derivatehandel im Hinblick auf die Einführung neuer Benchmarks ausüben sollen, bis der europäische Gesetzgeber offene Fragen im Zusammenhang mit der Benchmarkreform geklärt hat. ■

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Januar 2020

19. Dez.	ESRB GB, Frankfurt am Main
14. Jan.	EIOPA MB, Frankfurt am Main
22. Jan.	EBA MB, Paris
28. Jan.	ESMA MB, Paris
29. Jan.	ESMA BoS, Paris
30./31. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Gramin SA./ 60op.com: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 gegenüber der Gramin SA, Majuro, Marshallinseln, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen kontaktiert deutsche Verbraucher und bietet ihnen auf seiner Handelsplattform www.60op.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Währungspaare, Rohstoffe oder Aktien an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel. Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht und handelt unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. ■

Plattformen Dachfin.com und GrahamFE: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Elit Property Vision Ltd., Sofia, Bulgarien, mit Bescheid vom 29. November 2019 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf den von ihm betriebenen Handelsplattformen www.britonprice.com, www.dachfin.com und www.grahamfe.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität.

Vor der Plattform Britonprice hat die BaFin bereits gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer [Webseite](#) weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

MaJa Industrie- und Werksmontage GmbH.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. September 2019 gegenüber der MaJa Industrie- und Werksmontage GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die MaJa Industrie- und Werksmontage GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.crypto-sfs.com und www.jbcapital.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Gudzelak Services GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. November 2019 gegenüber der Gudzelak Services GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Gudzelak Services GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die wiederum auch überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

21 TEX / www.5capital.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. November 2019 der Gesellschaft 21 TEX das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft 21 TEX ist Betreiberin der Handelsplattform www.5capital.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen, Aktien und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die 21 TEX das Einlagengeschäft, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Semjo Consult GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 gegenüber der Semjo Consult GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Semjo Consult GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.kontofx.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Mellis Creations GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 gegenüber der Mellis Creations GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Mellis Creations GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.cctmarket.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Vorsicht: Derzeit treten viele potenziell unseriöse Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. BaFin und Polizei haben schon Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen.

Eglitis IT Servicepoint GmbH i.G.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 gegenüber der Eglitis IT Servicepoint GmbH i.G. angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Eglitis IT Servicepoint GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.fxleader.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

Green Wood International AG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Green Wood International AG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form des „Geschenkbäum-mytreeme“ öffentlich anbietet.

Dieses Angebot wird unter anderem über die Webseite www.mytreeme.com betrieben. Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die Green Wood International AG hat der BaFin für das vorgenannte Angebot keinen Verkaufsprospekt zur Billigung vorgelegt. ■

CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren (Genossenschaftsanteile), öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

FashionConcept GmbH: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die FashionConcept GmbH in Deutschland vier verschiedene Vermögensanlagen öffentlich anbietet. Bei den Angeboten, die das Unternehmen in diversen Medien bewirbt, handelt es sich um Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren („Stille Gesellschaftsbeteiligung“), sowie um Nachrangdarlehen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.

Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Eine Vermögensanlage darf hierzulande daher erst öffentlich angeboten werden, nachdem die BaFin den Verkaufsprospekt gebilligt hat. Die FashionConcept GmbH hat der BaFin für die vorgenannten Angebote keine Verkaufsprospekte zur Billigung vorgelegt. ■

Global TREE Project AG / TREECOIN: Öffentliches Angebot ohne Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichenden Verdacht, dass die Global TREE Project AG in Deutschland ein Wertpapier in Form von TREE security token (vermarktet unter der Bezeichnung TREECOIN) öffentlich anbietet.

Dieses Angebot wird unter anderem über die Webseite <https://tree-coin.io/de/> betrieben. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren in Deutschland ist grundsätzlich prospektpflichtig nach der Verordnung (EU) 2017/1129, das heißt Wertpapiere dürfen regelmäßig nur nach der Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden.

Die Global TREE Project AG hat für das vorgenannte Angebot keinen gebilligten Prospekt veröffentlicht. ■

HashMap PLC bietet ein Wertpapier ohne Prospekt an

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die HashMap PLC auf ihren Namen laufende Aktien in Deutschland öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde hierfür kein Prospekt veröffentlicht. ■

RAHL-Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH: Verstoß gegen gesetzliche Auskunfts- und Vorlagepflichten

Aufgrund des öffentlichen Angebots von Vorzugsaktien der Autark Entertainment Group AG in der Bundesrepublik Deutschland hat die BaFin gegenüber der RAHL-Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH, Duisburg, am 14. November 2019 ein Auskunfts- und Vorlageersuchen erlassen. Die RAHL-Geschäftsbesorgungsgesellschaft mbH hat der BaFin weder die angeforderten Auskünfte übersandt noch die ersuchten Informationen übermittelt. Damit ist sie einer ihrer obliegenden gesetzlichen Pflicht nach § 18 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) nicht nachgekommen.

Für das öffentliche Angebot von Wertpapieren in der Europäischen Union muss nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Prospekt veröffentlicht werden. Wertpapiere wie die Vorzugsaktien der Autark Entertainment Group AG dürfen regelmäßig nur nach der Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekts öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Ein gebilligter Wertpapierprospekt wurde vorliegend jedoch nicht veröffentlicht. ■

European Investment Systems: Verstoß gegen gesetzliche Auskunfts- und Vorlagepflichten

Aufgrund des öffentlichen Angebots von vorbörslichen Aktien der Ant Financial in der Bundesrepublik Deutschland hat die BaFin gegenüber der European Investment Systems (EIS), Frankfurt am Main, am 29. Oktober 2019 ein Auskunfts- und Vorlageersuchen erlassen.

Die EIS hat die zur Stellungnahme gewährte Frist ergebnislos verstreichen lassen und der BaFin weder die angeforderten Auskünfte übersandt noch die ersuchten Informationen übermittelt. Damit ist sie einer ihrer obliegenden Pflicht nach § 18 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) nicht nachgekommen.

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Für das öffentliche Angebot von Wertpapieren in der Europäischen Union muss nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Prospekt veröffentlicht werden. Wertpapiere wie die vorbörslichen Aktien der Ant Financial dürfen regelmäßig nur nach der Veröffentlichung eines von der Bundesanstalt gebilligten Wertpapierprospekts öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Ein solcher, gebilligter Wertpapierprospekt liegt hier jedoch nicht vor. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Kredit Institut GmbH kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Kredit Institut GmbH keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Kredit Institut GmbH spricht potentielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt im Internet unter der anonym registrierten Domain kredit-institut-gbhm.ch für den Abschluss von Krediten, Privatkrediten, Sofortkrediten, Darlehen und Immobilienkrediten. Das Unternehmen behauptet, seinen Sitz in Zürich, Schweiz, zu haben und bezeichnet sich selbst als „der unbestrittene Führer der Ratenkreditvergabe“.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig Namen wählen, die bei potenziellen Kunden Vertrauen wecken. Die Kredit Institut GmbH suggeriert mit ihrer Firmierung und der von ihr verwendeten Adresse, als beaufsichtigtes Institut tätig zu sein. ■

Bitcoin Trader kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bitcoin Trader keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Unter der anonym registrierten Domain de.bitcointraderspro.com bietet Bitcoin Trader eine Applikation für den algorithmischen Handel mit Kryptowährungspaaren an. Das Unternehmen behauptet, der Handel erfolge mit einer Genauigkeit von 99,4 Prozent, die Programmierung der Applikation sei die fortschrittlichste, die die Trading-Welt je gesehen

habe. Die Software sei den Märkten um 0,01 Sekunden voraus. Investitionen seien ab 250 Euro möglich. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■

World Capital Group ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der World Capital Group mit angeblichen Niederlassungen in Zürich, Schweiz, und Lissabon, Portugal, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet fälschlicherweise, dass die Europäische Zentralbank und die BaFin die „zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörden“ seien. Dies erweckt den Eindruck, die Gesellschaft verfüge über eine Erlaubnis der BaFin. Dies trifft nicht zu. ■

Vivier and Company Limited, Auckland, Neuseeland, firmierend auch unter Vivier & Co., kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Vivier and Company Limited keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Vivier and Company Limited, firmierend auch unter Vivier & Co., wirbt über die Website vivierco.com unter anderem auch in deutscher Sprache für „Sparkonten mit Erträgen ...“, die über dem Durchschnitt liegen, ohne Volatilitätsrisiko“ sowie für „Girokonten, ...“, Kartendienstleistungen, Online Banking, internationale Geldtransfers“, „Treuhandkonten“ und „Multi-Währung-Investitionskonten“.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse im Inland. ■

CREDIT FINANCIER INVEST LTD (firmierend auch unter: Pro Uni Credit Ltd) kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der CREDIT FINANCIER INVEST LTD (firmierend auch unter Pro Uni Credit Ltd) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die CREDIT FINANCIER INVEST LTD spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt im Internet unter den anonym registrierten Domains www.prounicredit.com und www.euro-uni-credit.com unter anderem für den Abschluss von Privatkrediten, Gewerbekrediten und Immobilienkrediten. Das Unternehmen wirbt damit, dass es weltweit mit Banken, Investmentgesellschaften und privaten Geldgebern kooperiere. Das Unternehmen firmiert auch unter Pro Uni Credit Ltd und behauptet, seinen Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, und Niederlassungen in Zürich, Schweiz, und London, Großbritannien, zu haben.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig Namen wählen, die bei potenziellen Kunden Vertrauen wecken. Die CREDIT FINANCIER INVEST LTD suggeriert mit ihrer Firmierung und der von ihr verwendeten Adresse als beaufsichtigtes Institut tätig zu sein. ■

Untersagung

Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG: BaFin untersagt Neugeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 der Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG das Neugeschäft untersagt. Das Unternehmen kann gegenwärtig die Solvabilitätskapitalanforderung nicht erfüllen und hat einen Sanierungsplan zur Beseitigung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vorgelegt, der aus Sicht der BaFin unzureichend ist.

Der Pensionskasse wurde untersagt, neue Versicherungsverträge abzuschließen, bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen oder weitere Personen in die Pensionskasse als Versorgungsberechtigte aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind (a) Verträge mit ausgleichsberechtigten Personen aus einer internen Versorgung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, (b) oszillierende Beiträge im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen sowie (c) bis zum Datum des Zugangs der Anordnung vertraglich vereinbarte dynamische Erhöhungen im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen. ■

Die BaFin untersagt der Nova Vita Trees d.o.o. das öffentliche Angebot des Direktinvestments in Paulownia Bäume in Deutschland

Die Nova Vita Trees d.o.o. darf das Direktinvestment in Paulownia-Bäumen nicht zum Erwerb in Deutschland anbieten. Die BaFin hat am 3. Dezember 2019 das öffentliche Angebot des Direktinvestments in Paulownia-Bäume der Nova Vita Trees d.o.o. wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Nova Vita Trees d.o.o. keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) erforderlichen Angaben enthält. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch: kerdosinvestment.de

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite kerdosinvestment.de nicht der von der BaFin beaufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaft Kerdos Investment-AG TGV zuzurechnen ist.

Es handelt sich hierbei um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter. Die Kerdos Investment-AG TGV tritt im Internet unter www.kerdos.de auf. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Bitte den Stecker ziehen

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind eine schwere Belastung für Deutschlands Finanzsektor. Rund 500 Experten haben auf einer BaFin-Fachtagung mit Geldwäschaufsehern darüber diskutiert, worauf es beim Kampf gegen Finanzkriminalität ankommt.



Geldwäschaufseher und der Finanzsektor setzen alles daran, die Schwarzgeldwaschmaschine abzustellen.

Zahlreiche Geldwäscheskandale in EU-Staaten haben der Reputation der betroffenen Banken zuletzt geschadet. Hinzu kommt: Die Vorfälle haben auch Zweifel an der Integrität des gesamten europäischen Finanzsektors aufkommen lassen – und wirtschaftlichen Schaden in Milliardenhöhe angerichtet.

So wurden etwa über die dänische Danske Bank Gelder aus obskuren russischen Quellen verschoben, was zu enormen Schäden für den Finanzplatz Dänemark geführt hat. Schlimmer traf es noch Lettlands drittgrößte Bank, die ABLV, die Geldwäschewürfe am Ende die Existenz kosteten.

BaFin-Fachtagung mit Geldwäscheaufsehern

Obwohl jeder dieser Geldwäschefälle anders ist, lassen sich aus ihnen Lehren ziehen – für Deutschlands Kreditinstitute wie für die nationale Finanzaufsicht. Auf der BaFin-Fachtagung „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ haben sich Vertreterinnen und Vertreter von Finanzinstituten und Geldwäscheaufseher darüber ausgetauscht, wie verhindert werden kann, dass Finanzinstitute für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere Verbrechen missbraucht werden.

Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor für die Bankenabwicklung und die Geldwäscheprävention bei der BaFin, tritt an diesem Morgen als Gastgeber ans Rednerpult des ehemaligen Plenarsaals des Deutschen Bundestags in Bonn, dem heutigen World Conference Center. „Nur, wenn Aufseher, Strafverfolger und Banken ein besserer Informationsaustausch gelingt, können wir Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen“, sagt Pötzsch und verweist auf die Anti Financial Crime Alliance (AFCA). Es ist eine neue öffentlich-private Partnerschaft aus der federführenden Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls, der BaFin, dem Bundeskriminalamt sowie mehr als einem Dutzend deutscher Banken. Das Ziel: den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

auf nationaler Ebene beschleunigt voranzutreiben (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)).

In den vergangenen Jahren, lobt Pötzsch, hätten Deutschlands Finanzinstitute reagiert und erhebliche Ressourcen aufgewendet, um den Missbrauch des Finanzsystems durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. „Doch es gibt immer noch Luft nach oben“, mahnt er.

Hart durchgreifen

Dass Deutschlands oberster Geldwäscheaufseher im Ernstfall hart durchgreift, hat sich in Finanzkreisen herumgesprochen. Das gilt spätestens, seitdem er – damals erst wenige Monate im Amt – einem großen deutschen Institut einen Sonderbeauftragten ins Haus schickte, der die Fortschritte der Bank bei der Geldwäscheprävention beaufsichtigen soll.

Rund 500 Teilnehmer nutzten im vollbesetzten Saal die Gelegenheit, sich zu informieren und fachlich auszutauschen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Bettina Volprecht, die bei der BaFin unter anderem das für das Veranstaltungsmanagement zuständige Referat leitet, und Dr. Jens Fürhoff, Abteilungsleiter Geldwäscheprävention bei der BaFin. Im Mittelpunkt stand nicht nur die BaFin-Aufsichtspraxis, sondern auch die Arbeit der Financial Intelligence Unit, die empirische Forschung zur Terrorismusfinanzierung und die Europäisierung der Geldwäscheprävention.

Risikobasierter Ansatz

Eine maßgebliche Rolle spielte insbesondere die erste deutsche nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (NRA), die das Bundesministerium der Finanzen federführend erstellt hat, und an der sich auch die BaFin fachlich beteiligt hat (siehe [BaFinJournal November 2019](#)). Darin werden Stärken, Schwächen und Risiken analysiert. Kernbestandteil ist der risikobasierte Ansatz, den Deutschland bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und



Fachlicher Austausch in Bonn: Rund 500 Teilnehmer informierten sich auf der BaFin-Tagung „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

Terrorismusfinanzierung verfolgt. „Das ist ein Pflichtenheft für die Institute. Bei unseren Prüfungen werden wir das nachhalten“, kündigt Pöttsch an.

Die Geldwäsche-Aufseher gaben einen Einblick in die laufende Praxis. Allein 2019 kontrollierten die Geldwäscheaufseher der BaFin rund 100 Institute im Rahmen ihrer Sonderprüfungen, zu denen Anlass- und Routineprüfungen gehören. Im Vorjahr waren es 70. Eine Neuheit in der Abteilung Geldwäscheprävention ist die Intensivbetreuung von Instituten. Ein Referat beaufsichtigt stark risikobehaftete Kreditinstitute „in enger Manndeckung“, wie es heißt.

Die Geldwäscheaufseher der BaFin haben es bei Kontrollen in Banken hin und wieder mit grundlegenden Problemen zu tun. Etwa dann, wenn ein Kreditinstitut den Prüfern keine IT-Zugangsrechte für das Kernbankensystem bereitstellen kann. Dies gilt auch, erklärt BaFin-Geldwäscheaufseher Christopher Haas, wenn die Geldwäschebeauftragten in den Banken lückenhafte Dokumentationen im Kontrollplan des jeweiligen Instituts vorlegen. Für weitere

Informationen verweist er daher auf die BaFin-Homepage. Dort sind die „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz“ der BaFin für die verpflichteten Unternehmen des Finanzsektors hinterlegt.

Pläne auf europäischer Ebene

Zuletzt hatten die Pläne einiger EU-Staaten für Aufsehen gesorgt. So verlangen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, die Niederlande und Lettland, dass es künftig eine Geldwäscheaufsicht auf europäischer Ebene geben soll. Der Forderung folgten inzwischen konkrete Schritte: Vor einer Woche gaben die EU-Finanzminister der EU-Kommission den Auftrag, die Möglichkeit auszuloten, eine europäische Anti-Geldwäschebehörde aufzubauen. Ob oder in welchem Umfang nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin dafür Zuständigkeiten abgeben sollen, ist noch nicht geklärt.

„Ich möchte unsere nationalen Aufseher behalten“, erklärt dazu Dr. Birgit Roos, Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Krefeld. Sie plädiert in Bonn für eine

Aufgabenteilung nach Vorbild der prudenziellen Bankenaufsicht. Aufseher von BaFin und Bundesbank beaufsichtigen dabei vornehmlich Großbanken, sogenannte bedeutende Institute, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB).

Die Politik habe zu entscheiden, ob eine neue EU-Behörde geschaffen oder die europäische Geldwäscheaufsicht bei einer bereits bestehenden Institution angesiedelt sein soll, erklärt BaFin-Exekutivdirektor Pöttsch. Diskutiert wird, ob für diese Aufgabe die EZB oder die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in Frage kämen, die dann wohl mit weiteren Befugnissen wie Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet würden.

Sinnvoll wäre es nach Meinung des BaFin-Exekutivdirektors, eine neue europäische Anti-Geldwäschebehörde bis zum Jahr 2021 oder 2022 zu schaffen. Eine weitere Überlegung wäre, mittelfristig auch die bisher nationalen Financial Intelligence Units (FIUs) auf europäischer Ebene zu zentralisieren. Bislang bewerten die jeweiligen nationalen Zentralstellen die Geldwäsche-Verdachtsmeldungen und leiten sie gegebenenfalls an die zuständigen Strafverfolger weiter. Bevor es zu einem

solchen Schritt komme, sei zunächst ein gemeinsamer Datenpool aller FIUs in der EU denkbar. Hierfür müssten jedoch die rechtlichen Vorgaben auf EU-Ebene geschaffen werden. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Staaten könne noch verbessert werden, sagt Pöttsch.

Europäisierung der Geldwäscheprävention und -bekämpfung

Tatsächlich führt nach Meinung der anwesenden Experten nichts an einer Europäisierung der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorbei. Davon sind auch Branchenvertreter überzeugt. Ein Ende müsse die bisherige Praxis auf europäischer Ebene in diesem Bereich finden, lediglich mindestharmonisierte Richtlinien zu erlassen, die den einzelnen EU-Staaten große Spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht ermöglichen.

Auch Klaus Kumpfmüller, Vorstandsmitglied der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) moniert „den Flickenteppich in der Europäischen Union“, in der es derzeit „28 unterschiedliche Policies an Geldwäscheprävention“ gebe. Daher sei ein einheitliches „Set of Rules“



Diskutieren über eine einheitliche Jurisdiktion auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention (v.l.n.r.): Professor Stefan Simon, designerter Vorstand bei der Deutschen Bank, und BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch.

für die Zukunft wünschenswert. Auch BaFin-Exekutivdirektor Pöttsch setzt sich dafür ein. Hinzu kommt: Schwache nationale Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einzelnen EU-Staaten seien derzeit vor allem für global operierende Institute ein Problem.

Dem pflichtet auch Professor Stefan Simon bei, der als designierter Vorstand der Deutschen Bank die Bedeutung einer einheitlichen Jurisdiktion für weltweit operierende Banken hervorhebt. Eine solche gebe den Instituten größere Rechtssicherheit. Das gelte auch für Staaten außerhalb der EU.

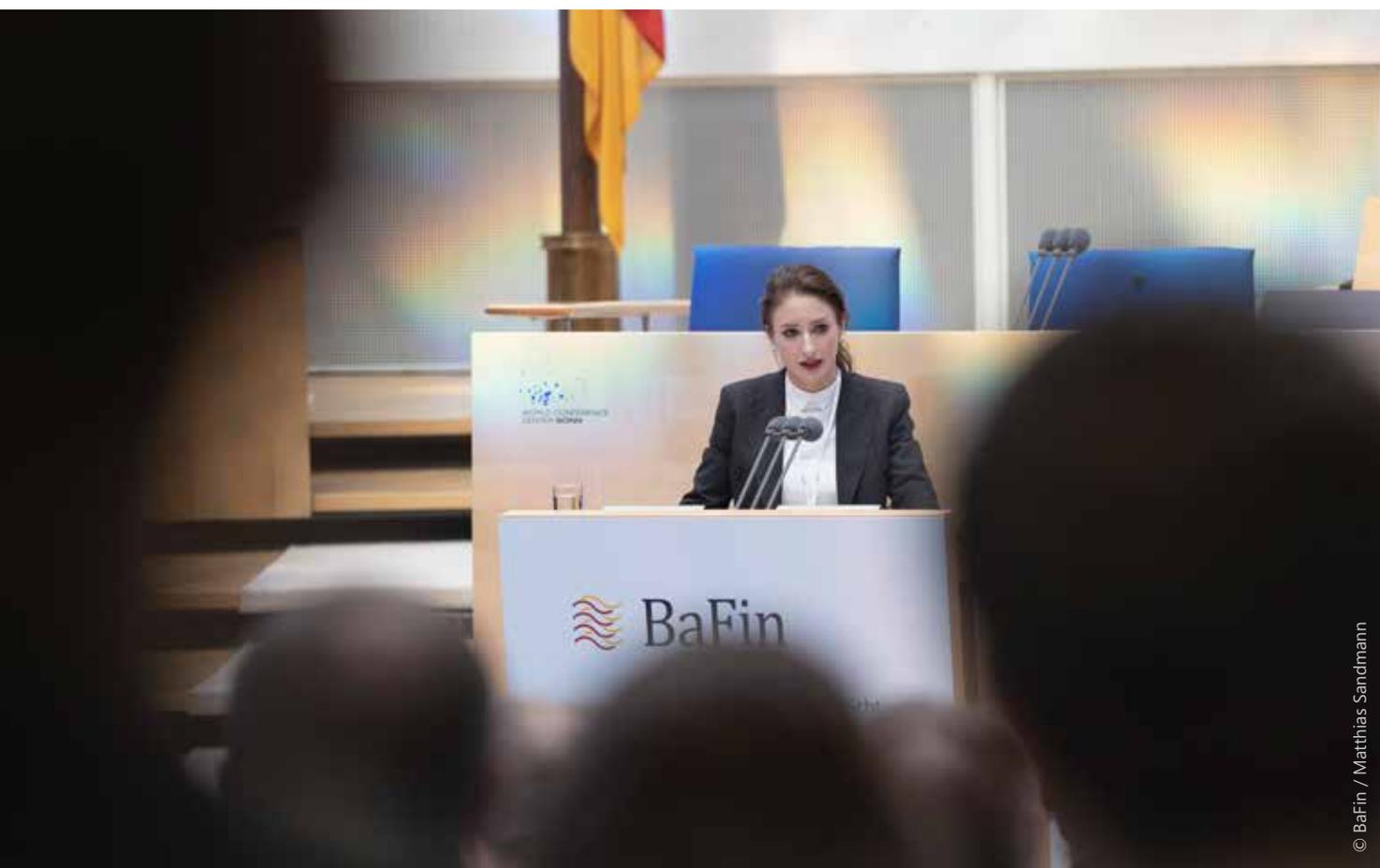
Wie schwierig und vielschichtig die Bekämpfung der Geldwäsche ist, macht Dr. Thora Funken von der Financial Intelligence Unit (FIU) mit aktuellen Daten deutlich. Bei dieser Stelle werden Meldungen der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz zentral registriert, analysiert und nach Wichtigkeit sortiert und dann bei Vorliegen eines Anfangsverdachts an die ermittelnden Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Der Arbeitsaufwand wächst stetig.

So nahm die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 30 Prozent auf 77.252 zu.

Nach wie vor kommen fast alle Meldungen von Banken und Versicherungen, bei denen die Finanzaufsicht BaFin die Einhaltung von Geldwäschevorschriften streng prüft und gegebenenfalls sanktioniert. Dagegen meldeten Immobilienmakler, Anwälte, Notare und Händler aus dem Nichtfinanzsektor 2018 mit weniger als 600 Verdachtsfällen kaum Auffälligkeiten bei ihren Geschäften. Die größten Risikofelder sind der FIU-Experten zufolge der Immobiliensektor und Finanztransfersgeschäfte mit hoher Bargeldintensität. Dazu zählt der Handel mit Luxusgütern wie etwa Autos, Kunst, Antiquitäten und Edelsteinen.

FATF-Prüfung: Finanzinstitute sind gefragt

Die Leiterin des FIU-Risikomanagements macht deutlich: Auch Anbieter, die Kryptowerte wie Bitcoins verwahren, verwalten und sichern, sind künftig verpflichtet, Verdachtsfälle zu melden. Deshalb haben die Geldwäsche-Ermittler auch die mit ihnen verbundenen Risiken im Blick. Gleiches gilt in Bezug auf Nicht-Regierungs- und



Die größten Risikofelder für Geldwäsche sind der Immobiliensektor und Finanztransfersgeschäfte mit hoher Bargeldintensität, erklärt Dr. Thora Funken, Leiterin des Risikomanagements bei der Financial Intelligence Unit.



Debattieren über die Europäisierung der Geldwäscheprävention (v.l.n.r.): Dr. Jens Fürhoff, BaFin, Dr. Birgit Roos, Sparkasse Krefeld, Professor Stefan Simon, Deutsche Bank, Dr. Thorsten Pötzsch, BaFin, Klaus Kumpfmüller, FMA, und Bettina Volprecht, BaFin.

Hilfsorganisationen, die regelmäßig große Geldsummen ins Ausland transferieren.

Die Tagungsteilnehmer aus der Finanzbranche hören nicht nur spannenden Vorträgen von Experten zu, sondern setzen auch eigene Themen auf die Agenda. So stimmten viele von ihnen im Vorhinein in einer interaktiven Umfrage über ein Thema ab, über das die BaFin sie auf der Veranstaltung näher informieren sollte. Das Ergebnis: die im Herbst kommenden Jahres anstehende Prüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force (FATF). Dieses internationale Gremium ist der weltweite Standardsetzer bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung.

Verschärfte Kriterien

Was die Finanzbranche insoweit erwartet: Drei Wochen lang werden die Prüfer der FATF im nächsten Jahr die Strukturen und Regeln des Anti-Geldwäsche-Systems in Deutschland untersuchen und benoten. Seit dem letzten Test 2010 wurden die Kriterien verschärft. So stehen nun

die praktische Anwendung und die Effizienz der Maßnahmen für den Finanzbereich und benachbarte Sektoren wie den Immobilien- und Luxusgüterhandel im Mittelpunkt. Die Prüfer sprechen dazu mit Vertretern staatlicher Institutionen, aber auch mit ausgewählten Verbänden und Finanzinstituten. Federführend für die Präsentation des deutschen Anti-Geldwäsche-Systems ist dabei das Bundesministerium der Finanzen.

Die Vorbereitung auf diese sehr intensive Prüfung erfordert bereits jetzt einen hohen Aufwand aller Betroffenen. Das ist es jedoch wert. Schließlich geht es um viel: der Schwarzgeldwaschmaschine den Stecker zu ziehen und die Finanzquellen des Terrorismus trocken-zulegen.

Autorin

Annkathrin Frind

BaFin-Referat Reden und Publikationen



Im Dialog: Den Fragen aus dem Publikum stellten sich Führungskräfte der BaFin – darunter Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch.

Mittelgroße Banken im Fokus

Bei der zweiten Abwicklungskonferenz der BaFin in Frankfurt stellt Dr. Thorsten Pötzsch klar, dass auch große Institute abgewickelt werden können. Für mittelgroße Institute unterstützt er die Idee eines „Abwicklungsregimes light“.

Schon zu Beginn stand das Thema Größe im Raum. „Eine Bankenabwicklung muss nicht an der Größe des Instituts scheitern“, betonte Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Abwicklung der BaFin in seiner Eröffnungsrede auf der zweiten BaFin-Abwicklungskonferenz am 4. Dezember im Gesellschaftshaus des Frankfurter Palmengartens.

Ziel der Veranstaltung war es, den rund 250 Teilnehmern aus der Finanzindustrie einen Überblick über die Schwerpunkte der Abwicklungsplanung im Jahr 2020 zu vermitteln. Weitere Themen waren die regulatorischen Änderungen auf Grundlage des Bankenpakets (siehe [BaFinJournal Dezember 2018](#)) sowie das Zusammenspiel zwischen Sanierungs- und Abwicklungsplanung.

Mit Blick auf die aktuelle Diskussion über die Anwendbarkeit des Abwicklungsregimes auf mittelgroße Banken verwies Pöttsch auf zwei US-amerikanische Abwicklungsfälle in der Finanzkrise – namentlich IndyMac und Washington Mutual. Hier habe sich gezeigt, dass die Kosten einer Abwicklung maßgeblich davon abhingen, ob genug Verlustabsorptionskapital verfügbar sei und ob verwertbare und aktuelle Daten vorlägen. Diese Voraussetzungen müssten Abwicklungsbehörden und Institute heute gemeinsam sicherstellen, indem sie die eigentliche Abwicklung sorgfältig planen und damit die Abwicklungsfähigkeit herstellen.

Daten spielen entscheidende Rolle

Svetlana Dimova, Leiterin der Abteilung Abwicklungsplanung, bekräftigte die Notwendigkeit einer aktiven und konstruktiven Mitarbeit der Institute, um deren Abwicklungsfähigkeit zu verbessern. Die konkreten Schwerpunkte der Abwicklungsplanung teile die BaFin jedem Institut individuell mit. Das gelte vor allem auch für die Qualität der Daten, die die Institute der BaFin zur Abwicklungsplanung im Jahr 2020 liefern müssten, hob Ralf Zimpel, Referatsleiter Koordination Abwicklungsplanung, in seinem Vortrag zu Datenanforderungen und Reporting hervor.

Eine spannende Diskussion ergab sich beim Expertengespräch „Herausforderungen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung in der Praxis“. Die teilnehmenden Spezialisten aus der Industrie, der Europäischen Zentralbank und der BaFin gingen insbesondere der Frage nach, inwieweit die umfangreichen Dokumentationspflichten der Institute zielorientiert sind. Dabei waren sich die Experten einig,



Rund 250 Teilnehmer kamen ins Gesellschaftshaus des Frankfurter Palmengartens.

Auf einen Blick

Möglichkeiten der Abwicklung

Neben der Beteiligung der Anteilhaber und Gläubiger der Bank (Bail-in) gibt es weitere Möglichkeiten einer geordneten Abwicklung von Kreditinstituten: Banken können auch per Anordnung durch die BaFin an Wettbewerber oder Finanzinvestoren veräußert oder auf eine Brückenbank übertragen werden. Für kleinere Banken ist ein ordentliches Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel die Regel. Das öffentliche Interesse steht im Mittelpunkt, wenn die BaFin die angemessene Abwicklungsstrategie festlegt.

dass die Sanierungs- und Abwicklungsplanung vorangetrieben werden müssen, um die praktische Umsetzbarkeit der in den Plänen vorgesehenen Handlungsoptionen der Institute und Behörden herzustellen.

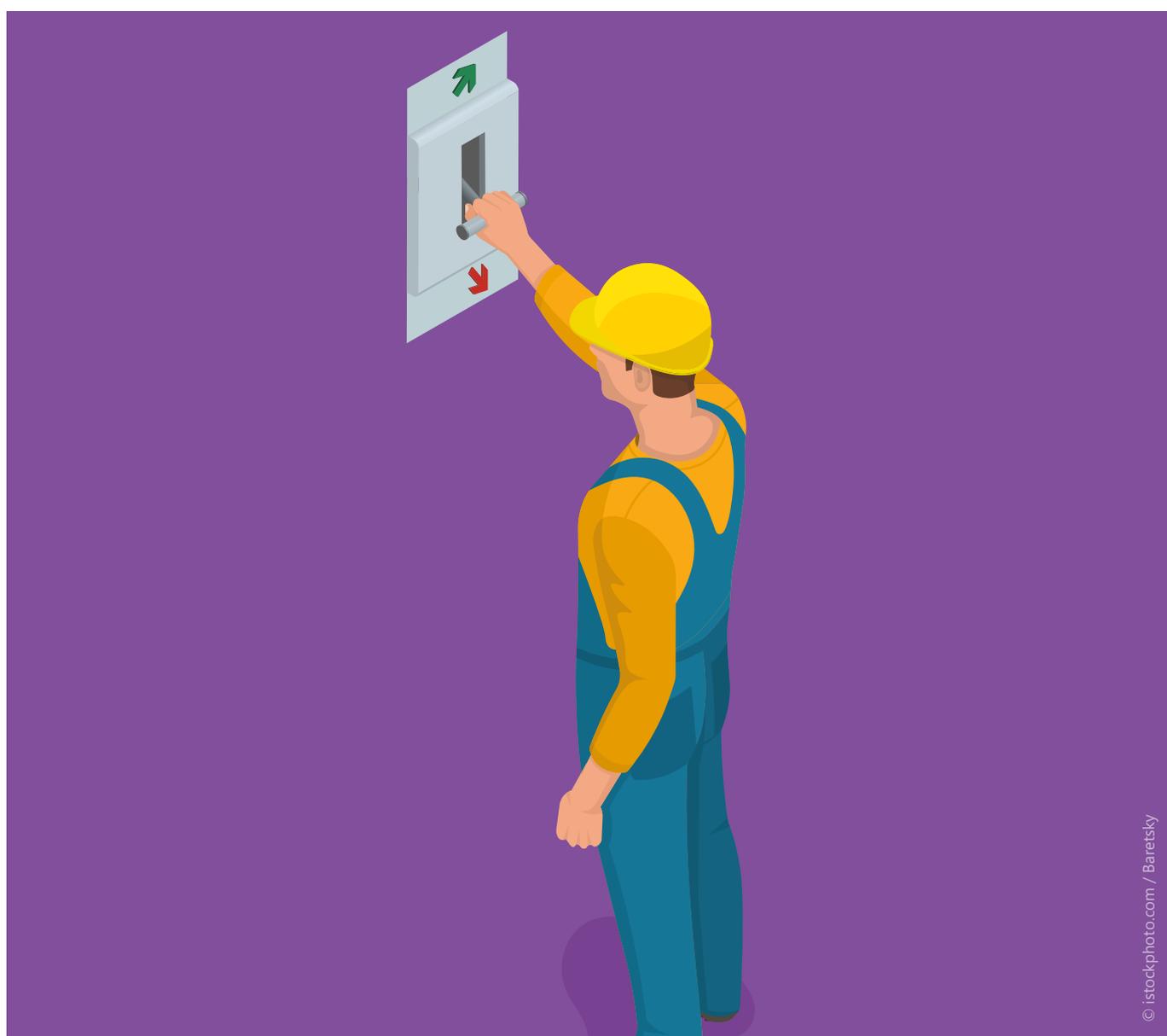
Im Hinblick auf die regulatorischen Änderungen durch das Bankenpaket erläuterte der Leiter der Abteilung Grundsatz, Recht und Gremien, Dr. Manfred Heemann, wie sich die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) künftig berechnet. Holger Helms, Referatsleiter Krisenmanagement, gab einen praktischen Einblick in die Vorbereitung der konkreten Krisenprozesse bei einer Bankenabwicklung.

Mittelgroße Banken einbeziehen

Zum Abschluss der Veranstaltung standen Pöttsch, Dimova, Heemann und Dr. Christian Nowak, Leiter der Gruppe Abwicklungsmaßnahmen und -methodik, den Teilnehmern Rede und Antwort. Und wieder ging es um die Größe. Vor allem bei diesem Thema hakte das Publikum nach. Auf die Frage nach Gedankenspielen im politischen Raum, das europäische Abwicklungsregime auf mittelgroße Banken auszuweiten, positionierte sich Pöttsch für ein „Abwicklungsregime light“. Dieses könne anstelle nationaler Insolvenzverfahren bei Banken angewendet werden, die zu bedeutend für die Insolvenz, aber zu klein für das aktuelle Abwicklungsregime sind (siehe Infokasten). ■

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vor Herausforderungen

EIOPA hat die Ergebnisse des diesjährigen europaweiten Stresstests veröffentlicht.



Rauf und runter: Der Stresstest unterstellte ein Szenario mit einem leichten Anstieg risikoloser Zinsen und einem Wertverfall der Kapitalanlagen.

Die Kapitalanlagen europäischer Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) reichen teilweise nicht aus, um deren Verpflichtungen zu bedecken. Das ergab der diesjährige europaweite EbAV-Stresstest der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Die EIOPA hat ihren Bericht dazu nun veröffentlicht. In Deutschland zählen zu diesen Einrichtungen Pensionskassen und -fonds.

Sollte das Niedrigzinsumfeld weiter bestehen, könnten auf einen Teil der Arbeitgeber, die EbAV für die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten nutzen, höhere finanzielle Aufwendungen zukommen. Dadurch könnten sich unter Umständen negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft ergeben.

Niedrigzinsumfeld als Hauptfaktor

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin, urteilt: „Der EIOPA-Stresstest hat gezeigt, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht nur in Deutschland, sondern auch in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten vor erheblichen Herausforderungen stehen, die insbesondere auf das Niedrigzinsumfeld zurückzuführen sind. Viele EbAV und ihre Trägerunternehmen stellen sich bereits diesen Herausforderungen.“

Die EIOPA hat in ihrem Bericht erstmals die Namen der am Stresstest teilnehmenden EbAV veröffentlicht. Sie möchte damit die Transparenz fördern.

Allerdings nennt der Bericht weder Einzelergebnisse, noch lassen sich auf dieser Grundlage Schlussfolgerungen über einzelne EbAV ziehen. Ein Grund dafür ist die Verschiedenartigkeit der EbAV auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene.

Ziel des Stresstests war es, die Widerstandsfähigkeit des europäischen EbAV-Sektors gegen mögliche negative Entwicklungen am Kapitalmarkt zu testen. Dazu wurde ein Szenario unterstellt, das einen Wertverfall der Kapitalanlagen sowie einen leichten Anstieg der risikolosen Zinsen beinhaltet. Der unterstellte Anstieg der risikolosen Zinsen führte im Szenario zu einem leichten Rückgang des ökonomischen Werts der Verpflichtungen, der aber durch den Wertverfall der Kapitalanlagen überkompensiert wurde.

Der Stresstest hat auch untersucht, wie die EbAV mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen. Das Ergebnis: Ein Großteil der Einrichtungen verfügt über Informationen, inwieweit

ihre Kapitalanlagen solchen Risiken ausgesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass die EIOPA dieses Thema weiter untersuchen wird.

Gestaltung des Stresstests

Der Stresstest umfasste zum einen Leistungszusagen, bei denen die EbAV oder die Arbeitgeber Versorgungsberechtigten Leistungen garantieren. Zum anderen berücksichtigte er reine Beitragszusagen, bei denen den Versorgungsberechtigten keine Leistungen garantiert werden. Reine Beitragszusagen sind in Deutschland zwar seit dem 1. Januar 2018 zulässig. Zum Stichtag, 31. Dezember 2018, auf den sich der Stresstest bezog, gab es sie in der Praxis in Deutschland aber nicht. Deshalb war dieser Teil des Stresstests für deutsche EbAV nicht relevant.

Der Stresstest für Leistungszusagen wurde sowohl auf Grundlage der jeweiligen nationalen Rechnungslegungsstandards – in Deutschland also des Handelsgesetzbuchs (HGB) – als auch auf Basis eines von der EIOPA entwickelten einheitlichen europäischen Bewertungsstandards durchgeführt.

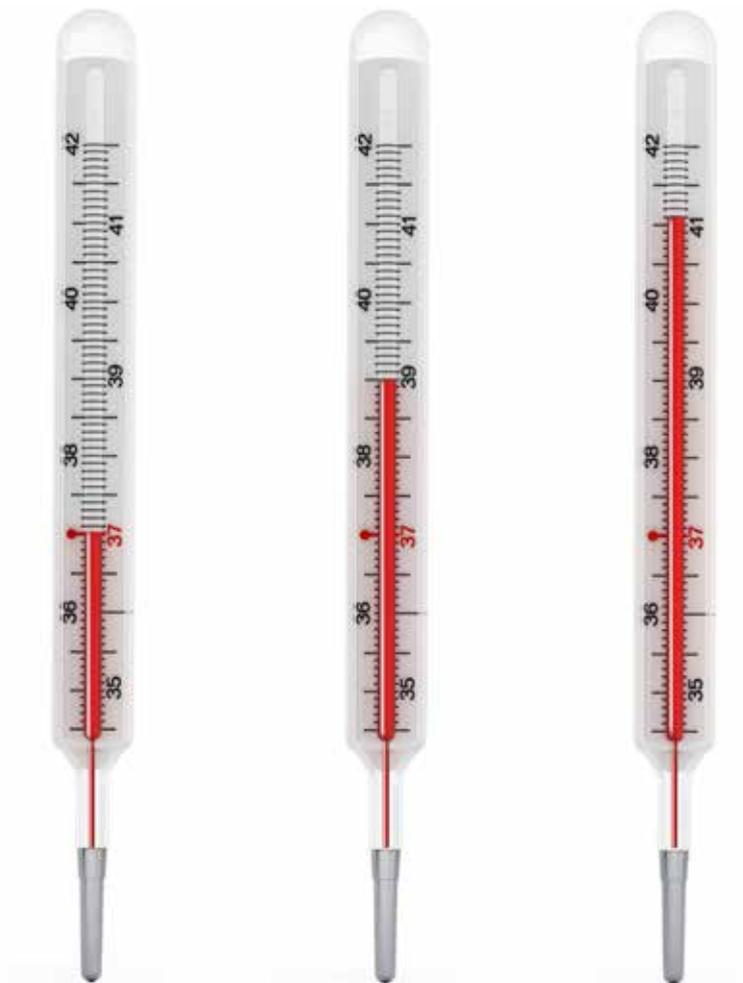
Im Rahmen des einheitlichen Bewertungsstandards wurden Aktiva und Passiva marktkonsistent bewertet. Die technischen Rückstellungen wurden mit risikolosen Zinssätzen berechnet. Sicherheitsmechanismen wurden als Aktiva bewertet. Dazu zählten Verpflichtungen des Arbeitgebers zu zusätzlichen Zahlungen, aber auch der Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein bei Pensionsfonds. Überstiegen im Rahmen des einheitlichen Bewertungsstandards die Passiva die Aktiva einschließlich Sicherheitsmechanismen, wurde der Wert der technischen Rückstellungen so verringert, dass der Wert der Passiva mit dem der Aktiva übereinstimmte. Dies berücksichtigt die Möglichkeit von Leistungskürzungen.

Gegenüber dem vergangenen Stresstest hat die europäische Behörde die Analyse der Zahlungsströme erweitert. So fragte die EIOPA auch Zahlungsströme von Sicherheitsmechanismen und möglichen Leistungskürzungen ab. Dabei zeigte sich, dass im Fall eines Stress-Ereignisses zusätzliche Zahlungen der Arbeitgeber tendenziell eher in den ersten Jahren danach besonders hoch wären, während Leistungskürzungen sich über einen längeren Zeitraum auswirkten.

Die EIOPA hat in ihrem Stresstest eine Marktabdeckung von 60 Prozent der nationalen EbAV-Sektoren angestrebt. In Deutschland wurde diese mit einer für den heimischen Markt repräsentativen Auswahl von Pensionskassen und -fonds erreicht. ■

Erkennen Versicherer ihre Risiken frühzeitig?

Versicherungsgesellschaften müssen früh genug feststellen können, ob sich ihre finanzielle Lage verschlechtert hat. Dafür müssen sie eigens geeignete Verfahren einrichten. Die BaFin sieht da noch erheblichen Verbesserungsbedarf.



So wie das Thermometer Aufschluss darüber gibt, ob sich der Gesundheitszustand verschlechtert haben könnte, deuten bei Versicherern Kennzahlen wie die Solvabilitätskapitalanforderung auf die finanzielle Lage hin.

© istockphoto.com / adventtr

Wenn sich die finanzielle Lage eines Versicherers so stark verschlechtert, dass dies die Erfüllbarkeit seiner Vertragsverpflichtungen oder seine Zahlungsfähigkeit gefährden könnte, muss er die BaFin so früh davon unterrichten, dass Gegenmaßnahmen noch etwas bewirken können. So verlangt es § 132 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Für die Versicherungsaufsicht ist die Vorschrift ein wichtiges Frühwarninstrument. In einer Pilotabfrage (siehe Infokasten „Pilotabfrage“, Seite 32) ist die BaFin jedoch auf einige Defizite auf Seiten der Unternehmen gestoßen.

Unzureichende Prozessbeschreibungen

In den meisten befragten Unternehmen existieren keine eigenständigen Prozesse für ein Verfahren, das aufzeigt, ob sich die finanzielle Lage verschlechtert hat. Vielmehr ist ein solches Verfahren in der Regel in andere Risikomanagementprozesse integriert. Aus den Prozessbeschreibungen ging aber oft nicht hervor, ob die Unternehmen eine Verschlechterung der finanziellen Lage klar definiert haben und was die Berichtspflicht gegenüber der BaFin auslöst.

Die Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung ist für alle Unternehmen ein Hinweis darauf, ob sich ihre finanzielle Lage verschlechtert hat. Die meisten Unternehmen berücksichtigen zudem diverse Kennzahlen der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Einzelne Unternehmen prüfen dagegen nur, ob die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) nach Solvency II gesunken ist.

Nicht nur auf die Solvenzquote schauen

Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen nicht ausschließlich auf ihre SCR-Bedeckungsquote nach Solvency II achten. Als der Gesetzgeber den Artikel 136 der Solvency-II-Richtlinie in deutsches Recht umsetzte, hat er explizit die „Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen“ und „Gefährdung der Zahlungsfähigkeit“ in § 132 VAG aufgenommen. Diese Kriterien sind nicht nur gegeben, wenn die anrechnungsfähigen Eigenmittel das SCR unterschreiten oder eine solche Situation droht. In derartigen Fällen ergibt sich die Meldepflicht vielmehr aus § 134 Absatz 1 VAG. Die Meldepflicht nach § 132 VAG soll früher greifen. Deshalb müssen Unternehmen bei den

Kennzahlen, auf die sie ihre Lagebeurteilung aufbauen, auch weiter gefasste Kriterien mit Bezug zur Rechnungslegung nach dem HGB einbeziehen, aus denen etwa hervorgeht, wie sich das Jahresergebnis, das Eigenkapital, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung oder die Liquidität entwickeln.

Das HGB spielt für deutsche Versicherer auch nach Inkrafttreten von Solvency II zum 1. Januar 2016 eine wichtige Rolle. Für Lebensversicherer kommt es auf die Überschüsse nach HGB an, wenn sie die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und das Jahresergebnis bestimmen. Zudem unterscheidet sich die HGB-Rechnungslegung erheblich von den Bewertungsgrundsätzen unter Solvency II, was dazu führen kann, dass ein Unternehmen nach HGB auf dem Papier überschuldet und insolvent ist,

[Auf einen Blick](#)

§ 132 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Durch das europäische Aufsichtsregime Solvency II gelangte die Pflicht der Versicherer, eigenverantwortlich interne Prozesse zur Risikofrüherkennung zu etablieren und ggf. an die BaFin heranzutreten, als § 132 neu ins VAG.

Der Paragraph im Wortlaut:

„Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage

(1) Ein Versicherungsunternehmen muss über **geeignete Verfahren** verfügen, um eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage festzustellen.

(2) Eine Verschlechterung der finanziellen Lage, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens gefährden könnte, hat das Versicherungsunternehmen **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde **anzuzeigen**.“

Auf einen Blick

Pilotabfrage

Die BaFin will im nächsten Jahr durch eine Abfrage bei einem größeren Kreis von Versicherern aller Sparten herausfinden, wie die Branche den § 132 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) umsetzt.

In einem ersten Schritt hat sie bereits eine Pilotabfrage bei 14 Lebensversicherern und zwei Pensionskassen durchgeführt. Die Unternehmen haben einen Fragebogen ausgefüllt, in dem es unter anderem um Prozesse und Berichtswege im Zusammenhang mit § 132 VAG ging. Sie sollten darstellen, wie sie

den Begriff „Verschlechterung der finanziellen Lage“ definieren und welche Kennzahlen, Kriterien und Schwellenwerte sie berücksichtigen, um festzustellen, ob sich die finanzielle Lage verschlechtert hat.

Gruppenangehörige Unternehmen hat die BaFin bei der Pilotabfrage außerdem gefragt, ob andere Lebensversicherer und Pensionskassen innerhalb der Versicherungsgruppe das gleiche Verfahren anwenden bzw. welche Unterschiede bestehen.

was die Erfüllung seiner Verpflichtungen akut gefährdet, während es die Kapitalanforderungen nach Solvency II noch einhält.

Neben aktuellen Ist-Werten ziehen die Unternehmen regelmäßig auch Prognosewerte heran, um ihre künftige finanzielle Lage zu beurteilen. Die Bandbreite der Prognosezeiträume ist sehr groß und von der jeweiligen Kennzahl abhängig. Sie reicht von sehr kurzfristigen Prognosewerten für die nächsten Monate bis hin zu sehr langfristigen Zeiträumen von zehn bis 20 Jahren bei einzelnen HGB-Kennziffern.

Fortlaufende Früherkennung

Die Unternehmen haben die Verfahren nach § 132 Absatz 1 VAG nicht als automatisches Frühwarnsystem ausgestaltet, sondern als Überprüfungsverfahren, das mehrheitlich ohne einheitlichen Turnus abläuft. Das bedeutet, dass die Unternehmen die relevanten Kennzahlen zu unterschiedlichen kalendarischen Zeitpunkten bestimmen.

Die Unternehmen müssen aus Sicht der BaFin sicherstellen, dass ihre Verfahren meldepflichtige Verschlechterungen der finanziellen Lage umgehend und unabhängig von festen Zeitintervallen erkennen. Sie müssen die Aufsicht, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, dann unmittelbar informieren. Es ist nicht ausreichend, die Anzeige

aufzuschieben, bis ein regulärer Bericht ansteht. Ebenso wenig stellen die zusätzlichen Berichtspflichten, die die BaFin Lebensversicherern unter intensiver Aufsicht auferlegt, einen Ersatz für eine Anzeige nach § 132 Absatz 2 VAG dar.

Fazit und Ausblick

In Zeiten volatiler Kapitalmärkte und niedrigerer Zinsen werden präventive Aufsichtsinstrumente und Frühwarnsysteme für die BaFin immer wichtiger. In ihrer Aufsichtspraxis und der Pilotabfrage hat sich aber gezeigt, dass viele Unternehmen den § 132 VAG noch deutlich besser umsetzen müssen. Die Vorschrift scheint in den Unternehmen noch nicht hinreichend präsent zu sein. Auch das Verständnis von § 132 VAG ist in der Branche nicht einheitlich.

Die BaFin hofft, dass die Erkenntnisse aus ihrer Pilotabfrage den Unternehmen dabei helfen, besser zu werden. Sie erwartet, dass alle Unternehmen ihre Prozesse dazu kritisch hinterfragen. Ob dies gelingt, wird die geplante Abfrage bei Unternehmen aller Sparten zeigen. ■

Autoren

Dr. Guido Werner

Walter Wunsch

BaFin-Grundsatzreferat Lebensversicherungen



© iStockphoto.com/PetrStransky

BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Auf der BaFin-Homepage ist eine Ausgabe der BaFin-Perspektiven verfügbar, die sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des

BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Belgien aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BG-5178-2019/0003

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Bankinter Seguros Generales, S.A. de Seguros y Reaseguros

Das spanische Versicherungsunternehmen Bankinter Seguros Generales, S.A. de Seguros y Reaseguros ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Bankinter Seguros Generales,
S.A. de Seguros y Reaseguros (9559)
Alcobendas / Avda de Bruselas, 12
28108 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9559-2019/0001

Santa Lucía Vida y Pensiones, Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Santa Lucía Vida y Pensiones, Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte
- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen
Permanente Krankenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Santa Lucía Vida y Pensiones,
Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A. (9557)
C/Camino Fuente de la Mora, 9
28050 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9557-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. September 2019 der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)
b) Kostenversicherung

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

DA Deutsche Allgemeine Versicherung
Aktiengesellschaft (5343)
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

VA 21-I 5000-5343-2019/0002

Hagelgilde Versicherungsverein a.G., gegründet 1811

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. November 2019 der Hagelgilde Versicherungsverein a.G., gegründet 1811 die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
d) andere Elementarschäden außer Sturm

Versicherungsunternehmen:

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.,
gegründet 1811 (5445)
Zur Seewiese 2
23701 Süsel

VA 33-I 5000-5445-2019/0001

Württembergische Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Oktober 2019 der Württembergische Lebensversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

Württembergische Lebensversicherung AG (1005)
Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

VA 46-I 5000-1005-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts

im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Argentinien, Bahrain, China, Israel, Japan, Südkorea, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika (USA).

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
(ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge
mit eigenem Antrieb
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
Nr. 12 See-, Binnensee- und
Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2019/0004

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs-
und Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-DK-5771-2019/0001

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-AT-5562-2019/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Schweden und von ihrem Hauptsitz aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Finnland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

sowie

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-FI-5178-2019/0008

VA 43-I 5079-IE-5178-2019/0008

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihre Niederlassungstätigkeit in Italien auf die Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 14 Kredit
Nr. 15 Kautions
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5079-IT-5356-2019/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Albingia S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Albingia S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Albingia S.A. (9504)
109-111 rue Victor Hugo
92300 LEVALLOIS-PERRET
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9504-2019/0001

Bavaria Reinsurance Malta Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Bavaria Reinsurance Malta Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

Bavaria Reinsurance Malta Limited (9526)
5th Floor Development House
St Anne Street
FRN 9070 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9526-2019/0002

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Zweigniederlassung in Irland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
3rd Floor
La Touche House
IFSC
Dublin 1
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
Zurich House
Ballsbridge Park
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7929-2019/0003

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles Niederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles hat Herrn Peter Jeurissen mit Wirkung vom 31. Juli 2019 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
18 rue Edouard Rochet
69372 Lyon Cedex 08
FRANKREICH

Niederlassung:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
Niederlassung Deutschland (5195)
Königswall 22
44137 Dortmund

Bevollmächtigter:

Peter Jeurissen

VA 26-I 5004-FR-5195-2019/0001

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV hat Frau Andrea Brock zur Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505)
Regentlaan 37
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

QBE Europe SA/NV
Direktion für Deutschland (5208)
Breite Straße 31
40213 Düsseldorf

Bevollmächtigte:

Andrea Brock

VA 26-I 5004-BE-5208-2019/0001

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International Zweigniederlassung Deutschland

Das finnische Versicherungsunternehmen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International Zweigniederlassung Deutschland hat Herrn Philipp Kleyser zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International
Eerikinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

Niederlassung:

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International
Zweigniederlassung Deutschland (5190)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

Bevollmächtigter:

Philipp Kleyser

VA 26-I 5004-FI-5190-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Canada Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Canada Life Limited mit Wirkung vom 1. November 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen

enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Scottish Friendly Assurance Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Canada Life Limited (7743)
Canada Life Place
Potters Bar
Hertfordshire EN6 5BA
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Friendly Assurance Society Limited (9383)
Scottish Friendly House
16 Blythswood Square
Glasgow
Lanarkshire G2 4HJ
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7743-2019/0001

Vermögensübertragung

BAVARIA Versicherungsverein a.G.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 7. November 2019 die Vermögensübertragung des BAVARIA Versicherungsverein a.G. als übertragender Gesellschaft und der Rheinisch-Westfälische Sterbekasse Lebensversicherung AG als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

BAVARIA Versicherungsverein a.G. (3143)
Hollerithstraße 11
81829 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Rheinisch-Westfälische Sterbekasse Lebensversicherung AG (3154)
Kochstraße 26
10969 Berlin

VA 22-I 5000-3154-2018/0001

Verschmelzung

Europ Assistance Versicherungs-AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 31. Oktober 2019 die Verschmelzung der Europ Assistance Versicherungs-AG als übertragende Gesellschaft auf die Europ Assistance SA als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Europ Assistance Versicherungs-AG (5541)
Adenauerring 9
81737 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Europ Assistance SA
92230 Gennevilliers
FRANKREICH

VA 42-I 5000-5541-2019/0001

Namensänderung

FFC Insurance Europe S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete FFC Insurance Europe S.A. hat ihren Namen in Dione Insurance S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

FFC Insurance Europe S.A. (9533)
534, rue de Neudorf
B.P. 593
2015 Luxemburg
LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:

Dione Insurance S.A. (9533)
534, rue de Neudorf
B.P. 593
2015 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9533-2019/0001

Arch Insurance Company (Europe) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Arch Insurance Company (Europe) Limited hat ihren Namen in Arch Insurance Company (UK) Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Arch Insurance Company (Europe) Limited (7923)
6th Floor Plantation Place South
60 Great Tower Street
EC3R 5AZ
London
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Arch Insurance Company (UK) Limited (7923)
6th Floor Plantation Place South
60 Great Tower Street
EC3R 5AZ
London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7923-2019/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die Allianz Global Corporate & Specialty SE hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz aus sowie von ihren Niederlassungen in Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden und Spanien aus in Slowenien in den folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)
Königinstraße 28
80802 München

VA 41-I 5079-SI-5370-2017/0001

Delvag Versicherungs-AG

Die Delvag Versicherungs-AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Delvag Versicherungs-AG (5632)
Venloer Straße 151-153
50672 Köln

VA 31-I 5079-SI-5632-2019/0001

Euro-Aviation Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Euro-Aviation Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Euro-Aviation Versicherungs-Aktiengesellschaft (5038)
Hochallee 80
20149 Hamburg

VA 37-I 5079-SI-5038-2019/0001

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft (5448)
Berliner Straße 56-58
60311 Frankfurt am Main

VA 23-I 5079-SI-5448-2019/0001

Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen

Die Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen (5095)
Provinzial-Platz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-SI-5095-2019/0001

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Die Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft (5093)
Provinzial-Allee 1
48159 Münster

VA 32-I 5079-SI-5093-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ERGO Direkt Versicherung AG

Die ERGO Direkt Versicherung AG hat den Geschäftsbetrieb aller Niederlassungen eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-AT-5562-2019/0001

ERGO Lebensversicherung AG

Die ERGO Lebensversicherung AG hat den Geschäftsbetrieb der Niederlassung in Großbritannien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Lebensversicherung AG (1184)
Überseering 45
22297 Hamburg

VA 42-I 5000-1184-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Euresa Life S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Euresa Life S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen AFI ESCA Luxembourg S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Euresa Life S.A. (7198)
4, rue du Fort Wallis
2714 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7198-2019/0002

Kyoei Fire Marine Insurance Co (UK) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Kyoei Fire Marine Insurance Co (UK) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Kyoei Fire Marine Insurance Co (UK) Limited (7631)
4th Floor, 8 Fenchurch Street
EC3M 4AJ London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7631-2019/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.